

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 8 N 09.1861 – 1868,
8 N 09.1870 – 1875
Sachgebietsschlüssel: 920

Rechtsquellen:

§ 47 Abs. 2, 2a VwGO,
§ 244 Abs. 1 BauGB,
§§ 1, 1a, 2a, 9 BauGB 2008,
§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 BauGB 2008,
§ 42 Abs. 1, 5 BNatSchG 2007,
Art. 6, 12, 16 FFH-RL,
Anhang I, IVa FFH-RL

Hauptpunkte:

Normenkontrollverfahren,
Straßenbebauungsplan,
Ortsumfahrung,
europarechtliche und nationale
Bestimmungen zum speziellen Artenschutz,
Verkehrsprognose

Leitsätze:

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden.

8 N 09.1861, 8 N 09.1862,
8 N 09.1863, 8 N 09.1864,
8 N 09.1865, 8 N 09.1866,
8 N 09.1867, 8 N 09.1868,
8 N 09.1870, 8 N 09.1871,
8 N 09.1872, 8 N 09.1873,
8 N 09.1874, 8 N 09.1875

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 30. März 2010
Ang. Venus
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In den Normenkontrollsachen

1. ***** (8 N 09.1861)
***** ** ***** ,
2. ***** (8 N 09.1862)
3. ***** (8 N 09.1875)
zu 2 und 3 wohnhaft: ***** ** ***** ,
4. ***** (8 N 09.1863)
***** ** *****
5. ***** , (8 N 09.1864)
***** ** *****
6. ***** (8 N 09.1865)
7. ***** (8 N 09.1866)
zu 6 und 7 wohnhaft: ***** ** ***** ,
8. ***** (8 N 09.1867)
***** ** *****
9. ***** (8 N 09.1868)
***** ** *****
10. ***** , (8 N 09.1870)
***** ** *****
11. ***** (8 N 09.1871)
12. ***** (8 N 09.1872)
zu 11 und 12 wohnhaft: ***** ** *****

13. **** * ,

(8 N 09.1873)

14. **** *

(8 N 09.1874)

zu 13 und 14 wohnhaft: ***** ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 14:

Rechtsanwälte ***** *

***** ** *****

gegen

Markt Reisbach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Landauer Str. 18, 94419 Reisbach,

- Antragsgegner -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

***** ** *****

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Gültigkeit des Bebauungsplans und Grünordnungsplans "Ortsumgehung Reisbach"

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dösing,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **16. März 2010**
folgendes

Urteil:

- I. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ortsumgehung Reisbach“ des Antragsgegners gemäß den Satzungsbeschlüssen vom 28. September 2004 und vom 20. Mai 2009 ist unwirksam.
- II. Der Antragsgegner trägt jeweils die Kosten der Normenkontrollverfahren.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Antragsteller wenden sich gegen den am 28. September 2004 und am 20. Mai 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Ortsumgehung Reisbach“ der Antragsgegnerin. Sie sind Eigentümer von im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die von der geplanten Trasse der Umgehungsstraße an- oder durchschnitten werden, oder von Flächen, die der Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausweist.

Die als Staatstraße in kommunaler Sonderbaulast geplante Ortsumgehung soll den Ortskern von Reisbach in West-Ost-Richtung südlich umgehen. Sie zweigt noch vor der Ortschaft Reith südöstlich von der Staatsstraße (St) 2083 ab und führt mit deutlichem Abstand südlich an Reith vorbei. Dort kreuzt sie eine Gemeindeverbindungsstraße und den Reither Bach, kreuzt im weiteren Verlauf südlich von Reisbach die Kreisstraße DGF 21 und die Staatsstraße St 2327 und führt sodann eine weitere Gemeindeverbindungsstraße kreuzend über den Bereich des Schleifmühlbachs zur Kreisstraße DGF 22, in die sie nordöstlich von Stieberg einmündet. Diese Kreisstraße stellt die Verbindung zum weiteren Verlauf der St 2083 über eine Kreuzung

nordöstlich des Ortsteils Niederreisbach her. Die Länge der neu zu bauenden Straße beträgt ca. 3.600 bis 3.700 m, die Länge der Umfahrung unter Einbeziehung des „Versatzes“ über die Kreisstraße DGF 22 ca. 5.500 m. Für den Bereich des „Versatzes“ wurde 2006 eine Aufstufungsvereinbarung geschlossen, wonach dieser Teil der Kreisstraße zu einer Staatsstraße aufgestuft wird (s. unten S. 8).

Die Kläger rügen materielle Mängel des Bebauungsplans. Dieser verstoße nicht nur gegen höherrangiges Recht, sondern auch gegen das Abwägungsgebot. Die Planung sei nicht erforderlich.

Die Verwirklichung des Bebauungsplans führe zu schwerwiegenden, nicht ausgleichbaren oder abzumildernden Eingriffen in Natur und Landschaft. Hierdurch werde Recht der Europäischen Gemeinschaften verletzt, weil dies die Zerstörung wertvoller Lebensräume und die Gefährdung von durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Tierarten zur Folge hätte. Insbesondere seien Eingriffe in Eichen-Hainbuchenwald, Röhrichbestände sowie Feuchtwald auf quelligem Standort zu befürchten. Der letztgenannte Lebensraum sei wegen seiner Ausstattung als prioritär einzustufen und stehe nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie des Rates der Europäischen Union (FFH-RL) unter Schutz (Lebensraumtyp *91E0). Außerdem würde eine Reihe von Tierarten (Insekten, Amphibien, Mollusken, Reptilien und Säugetiere, insbesondere Fledermausarten) erheblich gefährdet, die nach den Anhängen II und IV der genannten Richtlinie geschützt seien. Insgesamt handle es sich bei dem von der Planung betroffenen Gebiet um ein im Sinn der Richtlinie zu meldendes Schutzgebiet.

Darüber hinaus verstoße der Bebauungsplan auch gegen Bestimmungen des nationalen Naturschutzrechts, insbesondere gegen die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). Von den Antragstellern in Auftrag gegebene Gutachten hätten im Bereich der Plantrasse 38 gefährdete oder potenziell gefährdete Arten der Roten Listen sowie eine Zahl weiterer, im näheren Umkreis bedeutsamer Arten gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm des betroffenen Landkreises nachgewiesen. Kritisch sei insbesondere die Einleitung von schadstoffbelastetem Wasser in die Habitate, wobei nicht nur die Abwässer der geplanten Umgehungsstraße, sondern auch mit Gülle und Agrarchemikalien verunreinigtes Niederschlagswasser aus der Landwirtschaft und eine Belastung infolge der Überplanung einer

ehemaligen Mülldeponie zu berücksichtigen seien. Besonders konfliktreich sei zudem die geplante Entwässerung und Zerschneidung eines Quellaufstoß- und Bergdruckwasserkomplexes. All dies führe insgesamt zu einer Zerstörung wertvoller, nach Art. 13d BayNatschG geschützter Biotope. Weder der Grünordnungsplan des Antragsgegners noch die im Lauf des Verfahrens vorgenommene Verschiebung der Plantrasse um 10 m nach Süden seien ausreichend, die genannten Eingriffe auszugleichen oder abzumildern. Eine objektive Befreiungslage sei nicht gegeben.

Der Bebauungsplan leide außerdem an einem teilweisen Abwägungsausfall hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft. Die Ermittlungen zu Umfang und Folgen der geplanten Eingriffe seien defizitär. So seien nur vier Gewässer untersucht worden, obwohl es im Gebiet „Quellmoor mit Laubwald am Schleifmühlbach“ fünfzehn Kleingewässer mit u.a. erheblichen Gelbbauchunken- und Kammmolch-Beständen gebe. Bezüglich des Vorkommens der schmalen Windelschnecke fehlten eigene quantitative Untersuchungen des Antragsgegners. Hinweisen auf Vorkommen verschiedener stark gefährdeter Fledermausarten sei der Antragsgegner ebenso wenig nachgegangen wie den Hinweisen auf das Vorhandensein besonders seltener und geschützter Arten.

Im Übrigen sei der Bebauungsplan nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan von 1973 habe die Umgehung des Ortsbereichs im Norden, im Süden dagegen eine Zone als Freiraum und als Bereich für die Landwirtschaft vorgesehen, der Antragsgegner habe aber zu keiner Zeit die Realisierung dieser Planung betrieben. Tatsächlich bestünden im Norden durch die Kreisstraße DGF 19, im Osten durch die Staatsstraße 2327 und die Kreisstraße DGF 22 und im Westen durch die Kreisstraße DGF 11 völlig ausreichende Umfahrungsmöglichkeiten. Die Verkehrsbelastung von Reisbach sei ohnehin vergleichsweise unterdurchschnittlich; z.B. betrage der Anteil von Schwerlastverkehr in Niederreisbach nur 7,6%. Die geplante Umgehungsstraße sei für eine nennenswerte Entlastung des Ortskerns nicht geeignet. Die Verkehrsbewegungen im Ortsbereich seien zum großen Teil Ziel- und Quellverkehr. Außerdem billige auch der vom Antragsgegner eingeschaltete Verkehrsgutachter einer Nordtrasse höhere Entlastungseffekte zu und äußere Zweifel an der Akzeptanz der geplanten Umfahrung. Die vorgenommenen Zählungen seien wegen atypischer Verkehrsverhältnisse an den entsprechenden Tagen nicht aussagekräftig. Eine von der Bürgerinitiative am 21. Juli 2004 durchgeführte Zählung habe an den drei Zählpunkten bis zu 33% niedrigere Schwerlastverkehrszahlen ergeben. Auch die

Existenz des nur sechs Monate im Jahr geöffneten „Bayernparks“ rechtfertige die Planung nicht. Nur ein Teil der Besucher dieses Vergnügungsparks führen durch Reisbach; die Besucher kämen außerdem überwiegend an Wochenenden, wenn es keinen Berufsverkehr gebe.

Die Antragsteller beantragen, wie folgt zu erkennen:

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Ortsumgehung Reisbach“ des Antragsgegners ist unwirksam.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Bebauungsplan leide nicht an Rechtsfehlern, die zu seiner Unwirksamkeit führen könnten. Er verstoße weder gegen europäisches noch gegen nationales Naturschutzrecht, genüge dem planerischen Abwägungsgebot und sei im Sinn einer Planrechtfertigung auch erforderlich.

Bei der Planung sei u.a. erwogen worden, dem als solchem erkannten Konfliktbereich „Schleifmühlbachtal“ durch eine deutliche Südverlagerung der Trasse auszuweichen. Der Antragsgegner sei jedoch zu der planerischen Wertung gelangt, dass mit dieser Trassenführung die Planungsziele nicht mehr erreicht werden könnten, weil damit der Ortsumfahrung ihre verkehrliche Wirksamkeit genommen würde. Die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Planungsraums sei erkannt und hinreichend ermittelt worden. Veranlasst durch das Vorbringen einzelner Einwendungsführer zu bestimmten Artenvorkommen habe der Antragsgegner insbesondere ergänzend eine Untersuchung durchgeführt, damit die Gefährdung von Lebensräumen und Artbeständen durch die Planmaßnahme ausgeschlossen werden könne.

Den prioritären Lebensraumtyp *91E0 gebe es nur auf Grundstücken, in die nicht direkt eingegriffen werden solle; er sei deshalb von der Planung nicht betroffen. Wegen der Geländemorphologie erfolge auch keine indirekte Verschlechterung. Selbst bei einer „worst-case“-Betrachtung könnten die Beeinträchtigungen wegen der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Als unvermeidbare Beeinträchtigung bleibe der rand-

liche Flächenverlust von Eichen-Hainbuchenwald im Umfang von ca. 344,7 m²; 94% des Gesamtbestands blieben erhalten. Weitere geschützte Lebensraumtypen seien flächenmäßig nicht betroffen. Kammmolch und Gelbbauchunke kämen im Bereich des von der Planung berührten Quellmoors nicht vor, ebenso wenig der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Die Voraussetzungen für die Annahme eines potenziellen Schutzgebiets nach der FFH-RL seien nicht gegeben. Im unmittelbaren Trassenbereich am Hanganstieg des Schleifmühlbachtals seien lediglich zwei Arten aus höheren Gefährdungsstufen der aktuellen Roten Liste Bayerns (2003) nachgewiesen. Die von den Antragstellern vorgenommene Einstufung der Funde einer ganzen Reihe von Arten als überregional bedeutsam sei fachlich nicht haltbar; dies gelte insbesondere auch für die Schmale Windelschnecke und die Käferfauna. Der Trassenbereich zwischen Simbacher Straße und Schleifmühlbach sei auch nicht, wie von den Antragstellern behauptet, Jagd-, Aufzucht- und Überwinterungsraum seltener Fledermausarten. Ebenso wenig würden diese in ihrem Bestand durch den Straßenverkehr gefährdet. Migrationsbewegungen von Mollusken, Amphibien und Reptilien würden zwar durch geplante Bauten in Gabionenbauweise stark beeinträchtigt, dies treffe allerdings auch auf Dämme zu. Die gewählte Bauweise ermögliche eine flächensparende Ausführung des Straßendamms und – in Verbindung mit wasserdurchlässigen Schottern im Dammkörper unter der Straße sowie Drainagen unter dem Damm – die Bewässerung des unterhalb gelegenen Biotops. Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Straßenbereich in die Biotopflächen sei plangemäß durch technische Maßnahmen ausgeschlossen. In dem für die Straßenplanung beanspruchten Bereich einer ehemaligen Mülldeponie sei nach Kenntnis des Antragsgegners nur inertes Aushubmaterial aus Kanalbaumaßnahmen verfüllt worden. Im Übrigen führe der ehemalige Schleifmühlkanal im Sommer und Herbst kein Wasser.

Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen seien ausreichend. Ein Amphibien-durchlass entspreche fachlichen Vorgaben. Die unvermeidbaren Eingriffe in Waldbestände würden durch geplante Ausgleichsmaßnahmen überkompensiert. Gegenwärtig sei in dem von der Planung berührten sog. Daxnhölzl der Laub- und Laubmischwaldbestand wegen fehlender Verjüngung aufgrund hoher Wilddichten ohne weitere Maßnahmen nicht gesichert. Durch die Begründung standortfremder Nadelholzbestände sei dieser Bereich außerdem in seiner ökologischen Wertigkeit stark beeinträchtigt.

Die Behauptungen der Antragsteller bezüglich der Aussagekraft der Erhebungen des vom Antragsgegner eingeschalteten Verkehrsgutachters seien durch nichts belegt. Die angeblich von Seiten der Antragsteller durchgeführten Untersuchungen würden hinsichtlich Methode und Ergebnis bestritten.

Der erkennende Senat hat die örtlichen Verhältnisse im überplanten Bereich und dessen Umgebung durch Einnahme eines Augenscheins festgestellt. Auf die hierüber gefertigte Niederschrift vom 23. November 2005 wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2006 ordnete der Senat auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens an.

In der Folge hat der Antragsgegner im Hinblick auf die von der Planung berührten Belange des Artenschutzes vorsorglich ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung durchgeführt und mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20. Mai 2009 abgeschlossen. Hierbei hat er den Bebauungsplan in der Form des Satzungsbeschlusses vom 28. September 2004 unter Einstellung folgender zusätzlicher Fakten und Erkenntnisse in seine Abwägung bestätigt:

- Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Antragsgegner vom 31. Juli/28. Oktober 2003 (Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2006),
- Aufstufungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Dingolfing-Landau für den Abschnitt der Kreisstraße DGF 22 ab dem Einmündungsbereich der geplanten Ortsumgehung bis hin nördlich der Staatsstraße St 2083 (Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2006),
- naturschutzfachliche Stellungnahme des Sachverständigen *** ***** vom 9. März 2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2006),
- Altlastenbeurteilung einer Ablagerungsstätte im Trassenbereich durch das Sachverständigenbüro ***** vom 2. November 2005 (Gemeinderatsbeschluss vom 28.3.2006),
- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Sachverständigen *** ***** vom Mai 2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.5.2007),
- Fortschreibung hierzu aufgrund ergänzender Erhebungen, Stand November 2008 (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2009) und

- weiterer Nachtrag des Sachverständigen *** ***** zur saP vom April 2009 (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2009).

Als Ergebnis des ergänzenden Verfahrens hat der Antragsgegner flankierend zum Bebauungsplan weitere Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zum Bestandsschutz der Arten Haselmaus und Kammmolch beschlossen. Im Übrigen macht der Antragsgegner geltend, auf der Grundlage der eingeholten naturschutzfachlichen Untersuchungen keinen Anlass gesehen zu haben, die Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen, weil mit der Planung keine Verbotstatbestände verwirklicht würden.

Während der Bebauungsplan nach dem Satzungsbeschluss vom 28. September 2004 am 13. Oktober 2004 bekanntgemacht wurde, ist nach dem Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2009 eine erneute Bekanntmachung laut Aktenlage nicht erfolgt.

In den nach Beendigung des Ruhens fortgeführten Normenkontrollverfahren rügen die Antragsteller, das ergänzende Bebauungsplanverfahren habe die der Planung innewohnenden und zu ihrer Unwirksamkeit führenden Rechtsfehler nicht behoben.

Die beschlossenen CEF-Maßnahmen für Haselmaus und Kammmolch seien ungeeignet und stellten die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht sicher. Insbesondere fehle es an entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan. Fehlerhaft sei auch die Einschätzung, die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling werde mit der Planung weder geschädigt noch gestört. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen seien defizitär. Das Vorkommen der Arten Schwarzer Grubenlaufkäfer, Juchtenkäfer und Schlingnatter im Trassenbereich könne nicht ausgeschlossen werden. Ferner fehle eine hinreichend fundierte Alternativenprüfung hinsichtlich der Trassenführung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vom Antragsgegner vorgelegten Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanakten, wegen der mündlichen Verhandlung auf die Niederschrift vom 16. März 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Die zulässigen Normenkontrollanträge sind begründet. Der angefochtene Bebauungsplan ist unwirksam, weil es ihm an Festsetzungen mangelt, die die Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausreichend sicherstellen.

I.

- 2 Die Antragsteller sind antragsbefugt im Sinn von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Nach dieser Vorschrift kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, einen Normenkontrollantrag stellen. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind keine höheren Anforderungen zu stellen als nach § 42 Abs. 2 VwGO. Danach genügt ein Antragsteller seiner Darlegungspflicht, wenn er hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Rechtswirkungen eines Bebauungsplans in seinen Rechten verletzt wird (vgl. BVerwG vom 10.3.1998 NVwZ 1998, 732; vom 24.9.1998 BVerwGE 107, 215).
- 3 Ein Grundstückseigentümer ist regelmäßig im Sinn von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt, wenn er sich gegen bauplanerische Festsetzungen wendet, die unmittelbar sein Grundstück betreffen (vgl. BVerwG vom 10.3.1998 a.a.O. S. 733). Diese Voraussetzung liegt hier vor, denn die Antragsteller sind Eigentümer von im Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans liegenden Grundstücken, die für die Verwirklichung des angegriffenen Bebauungsplans benötigt werden. Sie wenden sich gegen ihr Eigentumsrecht einschränkende Festsetzungen des Bebauungsplans und machen insoweit eine Rechtsverletzung geltend. Diese kann insbesondere in einem Verstoß gegen das in § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (- BauGB -) enthaltene Abwägungsgebot liegen (vgl. BVerwG vom 24.9.1998 a. a. O.), das hinsichtlich abwägungserheblicher privater Belange drittschützenden Charakter hat. Das Vorbringen der Antragsteller lässt eine Fehlgewichtung ihrer Belange als möglich erscheinen, wobei die Abwägungserheblichkeit dieser Belange schon deshalb gegeben ist, weil die Planung nicht ohne Eingriffe in ihr Eigentum verwirklicht werden könnte. Die Antragsteller sind mit ihrem Vorgehen gegen den Bebauungsplan auch nicht präkludiert (§ 47 Abs. 2a VwGO).

II.

- 4 Die Anträge sind begründet, denn der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan des Antragsgegners verstößt in materieller Hinsicht gegen höherrangiges Recht.
- 5 **1.** Auf den streitbefangenen Bebauungsplan finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der zum Zeitpunkt des letzten Satzungsbeschlusses des Antragsgegners am 20. Mai 2009 gültigen Fassung Anwendung; das ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl I S. 3018, - im Folgenden: BauGB 2008). Dies folgt aus der Übergangsvorschrift des § 244 Abs. 1 BauGB.
- 6 **1.1** Das Bebauungsplanverfahren ist vom Antragsgegner mit dem Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderats vom 11. Februar 2003 eingeleitet und zunächst mit dem Satzungsbeschluss vom 28. September 2004 abgeschlossen worden. Der Antragsgegner hat den Bebauungsplan sodann mit seiner Bekanntmachung am 13. Oktober 2004 in Kraft gesetzt. In der Folge hat er jedoch das Bebauungsplanverfahren erneut aufgenommen und zwei ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung durchgeführt. Diese sind mit den Beschlüssen des Marktgemeinderats vom 28. März 2006 und vom 20. Mai 2009 abgeschlossen worden und haben im Ergebnis zur Einstellung weiterer relevanter Fakten in die Abwägung geführt. Gleichwohl hat der Antragsgegner keinen Anlass zur Abänderung der Planung gesehen und jeweils den Plan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 28. September 2004 bestätigt sowie sein Inkrafttreten rückwirkend ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntmachung am 13. Oktober 2004 beschlossen.
- 7 **1.2** Bei seinem letzten maßgeblichen Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2009 hat der Marktgemeinderat des Antragsgegners neue abwägungsrelevante Fakten und Unterlagen in seine Abwägung eingestellt. Das Bebauungsplanverfahren – mit Ausnahme der Bekanntmachung (s. dazu unten) – ist deshalb jedenfalls nicht vor diesem Satzungsbeschluss abgeschlossen worden. Nach § 244 Abs. 1 BauGB werden – abweichend von der generellen Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 1 BauGB – Verfahren für Bauleitpläne, die nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, „nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt.“ Für das erst nach diesem Stichtag abgeschlossene Verfahren gelten somit nicht mehr die Vorschriften des

Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung, sondern die Vorschriften, die zum Zeitpunkt der (letzten) Abwägungsentscheidung in Kraft waren (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2008).

- 8 **1.3** Dies hat zur Folge, dass die Rüge der Antragsteller, der Bebauungsplan sei bereits deshalb mit einem zu seiner Unwirksamkeit führenden Mangel behaftet, weil ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB fehle, grundsätzlich durchgreift. Denn nach der hier anzuwendenden Fassung dieser Vorschrift (vom 21.12.2006, BGBI I S. 3316, gültig ab 1.1.2007) hatte der Antragsgegner dem Entwurf des Bebauungsplans eine Begründung beizufügen, zu der auch – als gesonderter Teil – ein Umweltbericht gehört hätte, in dem die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB 2008 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen waren. Der Antragsgegner hat dem zwar entgegengehalten, dass die Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan von 2004 (vgl. BBPI-Akten Ordner 1, Bl. 27 ff.), insbesondere die Prüfung der Umweltverträglichkeit (unter Tz. 4.2.1.6, a.a.O. S. 44 ff.) i.V.m. dem Anhang zur Begründung (vgl. BBPI-Akten Ordner 1, Bl. 63 ff.) zumindest materiell (auch) einen Umweltbericht darstellen (vgl. Niederschrift vom 16.3.2010, S. 3). Dies genügt jedoch nicht den Anforderungen an einen – gesonderten – Umweltbericht im Sinn der geänderten Vorschrift.
- 9 Denn gemäß der Übergangsvorschrift des § 244 Abs. 1 BauGB 2008 soll ein eingeleitetes und nach dem Stichtag (20.7.2006) noch nicht beendetes Verfahren „nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt werden“. Diese Formulierung deutet zwar darauf hin, dass Verfahrensschritte, die bereits vorher entsprechend dem früheren Recht durchgeführt wurden, ihre Rechtswirksamkeit nicht verlieren. Gemäß dieser Formulierung sollen aber nach Auslaufen der für die Umsetzung der Plan-UVP-Richtlinie gewährten Übergangsfrist die Voraussetzungen und die Verfahrensschritte insbesondere im Hinblick auf die Umweltprüfung nach den ab 20. Juli 2004 geltenden Vorschriften vorgenommen werden (vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand 1.1.2010, RdNr. 24 zu § 244 unter Hinweis auf die Begründung zum Regierungsentwurf). Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB 2008 stellt die Verletzung von Formvorschriften bezüglich der Begründung eines Bebauungsplanentwurfs gemäß § 2a BauGB 2008 grundsätzlich einen für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlichen Rechtsfehler dar, der nur dann nicht durchgreift, wenn die Begründung in Bezug auf den Umweltbericht nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 letzter Satzteil

BauGB 2008). Hiervon kann jedoch angesichts der nach dem ersten Satzungsbeschluss (vom 28.9.2004) erfolgten umfangreichen Nacherhebungen relevanter Daten keine Rede sein. Auch liegt ein Umweltbericht im Sinn einer gesonderten zusammenfassenden Darstellung nicht vor. Dieser Aspekt bedarf indessen keiner weiteren Vertiefung, weil sich der Bebauungsplan schon aus anderen Gründen als unwirksam erweist und eine Fehlerbehebung erfordert. In diesem Zusammenhang wäre dann ein den aktuellen Regelungen entsprechender Umweltbericht nachzuliefern.

- 10 **1.4** Darüber hinaus ist auch eine erneute Bekanntmachung des Bebauungsplans den vorgelegten Akten nicht zu entnehmen. Dessen hätte es jedoch zum rechtswirksamen Abschluss eines Fehlerbehebungsverfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB 2008 bedurft. Denn selbst wenn zur Fehlerbehebung hier – wie vom Antragsgegner angenommen – keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich gewesen wäre, hätte nach dem inhaltsgleich wiederholten Satzungsbeschluss auch das nachfolgende Verfahren – die Inkraftsetzung durch Bekanntmachung – ebenfalls wiederholt werden müssen (vgl. BVerwG vom 7.11.1997 NVwZ 1998, 956). Der Bebauungsplan und seine rückwirkende Inkraftsetzung hätten also erneut bekannt gemacht werden müssen, wobei auch die Angabe von zwei Daten erforderlich gewesen wäre, um zumindest datenmäßig zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um eine gegenüber dem ursprünglichen – vom Antragsgegner selbst für fehlerhaft erachteten – Bebauungsplan geänderte Fassung handelt (vgl. Kalb in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, a.a.O. RdNrn. 259, 263 zu § 214 m.w.N.). Das Bebauungsplanverfahren ist deshalb nach Aktenlage – abgesehen von den zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führenden Rechtsverstößen – vom Antragsgegner bisher nicht einmal rechtswirksam abgeschlossen worden.
- 11 **2.** Die als Staatstraße in kommunaler Sonderbaulast (zur Zulässigkeit vgl. BayVGH vom 27.8.2002 BayVBI 2003, 304/305 f.) geplante Ortsumgehung soll den Ortskern von Reisbach in West-Ost-Richtung südlich umgehen.
- 12 **2.1** Der Umstand, dass sie an ihrem östlichen Ende in eine aktuell als Kreisstraße qualifizierte Straße einmündet, steht der Klassifizierung der Planung als Staatsstraße im Hinblick auf die geschlossene Aufstufungsvereinbarung nicht entgegen. Die Klassifizierung einer Straße richtet sich nach ihrer Verkehrsbedeutung (Art. 3 Abs. 1 BayStrWG). Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der

vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. BayVGH vom 24.2.1999 BayVBI 2000, 242/244; BVerwG vom 8.10.1999 BayVBI 2000, 249). Für die Klassifizierung kommt es auf die Quantität des Verkehrs, vor allem aber auf die Funktion der Straße innerhalb des bestehenden Straßennetzes an (vgl. BayVGH vom 24.2.1999 a.a.O. S. 243 f.; vom 13.2.2007 VGH n.F. 60, 123/128 f.; BVerwG vom 8.10.1999 a.a.O.). Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG sind Staatsstraßen Straßen, die innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Mit den Worten "zu dienen bestimmt sind" beschränkt Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG die Einstufung nicht auf die im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuelle Verkehrsbedeutung der geplanten Straße. Die Einstufung wird vielmehr auch beeinflusst durch die der Straße künftig zgedachte Funktion im Straßennetz. Insoweit sind die Sonderbaulastvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Antragsgegner vom 31. Juli 2003/28. Oktober 2004 (vgl. BBPI-Akten Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 1) ebenso beachtlich wie die Aufstufungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landkreis Dingolfing-Landau bezüglich der Kreisstraße DGF 22 im Bereich zwischen der Einmündung der geplanten Ortsumgehung und der weiter nördlich gelegenen Kreuzung der DGF 22 mit der St 2083 (vgl. hierzu Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderats vom 28.3.2006, BBPI-Akten Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 1). Nach Fertigstellung der Ortsumfahrung sollen demnach die neu gebaute Straße sowie der genannte, zur Staatsstraße aufgestufte Abschnitt der Kreisstraße DGF 22 in die Straßenbaulast des Freistaats Bayern übergehen. Dass diese Ortsumgehung, die nicht durch eine niedriger klassifizierte Straße unterbrochen wird, den Durchgangsverkehr der bisherigen Straßenverbindung aufnehmen und die Funktion einer Staatsstraße innerhalb des bestehenden Straßennetzes (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) erfüllen wird, kann nach Sachlage nicht ernsthaft bestritten werden. Für das Planvorhaben erscheint damit die Netzfunktion als Staatsstraße hinreichend gesichert. Dass Staatsstraßen in kommunaler Sonderbaulast gebaut werden dürfen, entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des Senats (vgl. BayVGH vom 27.8.2002 a.a.O. S. 305 f.).

- 13 **2.2** Dem Antragsgegner fehlt nicht die Befugnis zur Planung. Eine isolierte Straßenplanung durch Bebauungsplan ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 2008, vgl. BVerwG vom 3.6.1971 BVerwGE 38, 152; vom 26.8.1993 BVerwGE 94, 100; vom 19.9.2002 NuR 2003, 352/354).

- 14 **2.2.1** Dass eine Gemeinde im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen auch überörtliche Verkehrsflächen festsetzen kann, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 2008 (insoweit auch aktuell unverändert gültig). Die städtebaulichen Gründe erfassen nahezu alle kommunalen Aufgabenstellungen, soweit sie sich räumlich niederschlagen (vgl. Löhr in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl. 2009, RdNr. 4a zu § 9). Die Gemeinde kann hiernach im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine eigenständige gemeindliche Verkehrspolitik betreiben (vgl. BVerwG vom 7.6.2001 NVwZ 2001, 1280/1281). Zu der von der Gemeinde zu betreibenden Städtebaupolitik kann es auch gehören, eine stark frequentierte Ortsdurchfahrt durch den Bau einer Umgehungsstraße zu entlasten.
- 15 **2.2.2** Auch die Voraussetzungen des Landesstraßenrechts für einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan liegen vor. Nach Art. 38 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG entfällt für Landesstraßen eine Planfeststellung, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 BayStrWG entspricht. In diesem Sinn kommt einem Bebauungsplan Ersetzungsfunktion für eine landesrechtliche Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG nur zu, wenn der Plan die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 36 BayStrWG aufgreift und zur Grundlage der Straßenplanung macht. Dazu gehört namentlich auch die planerische Aussage, welche Art und Klasse einer planfeststellungsbedürftigen Straße im Sinn von Art. 36 BayStrWG auf welchen Grundflächen verwirklicht werden soll (vgl. BayVGH vom 30.4.2003 BayVBI 2004, 625/628 f.; vom 24.5.2005 VGH n.F. 58, 155/156 f.).
- 16 Die geplante „Ortsumgehung Reisbach“ ist in Nr. 1. der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan als „Staatsstraße in kommunaler Sonderbaulast“ beschrieben (vgl. BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 10). Diese Straßenklasse ergibt sich auch aus der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung 1.2, S. 6, 3.8, S. 8, BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 32, 34). Der Antragsgegner hat damit dem Erfordernis, die Straßenklasse des geplanten Straßenzugs festzulegen, hinreichend Rechnung getragen (vgl. BayVGH vom 24.5.2005 a.a.O. S. 157 f.).
- 17 **2.2.3** Daneben müssen gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayStrWG erfüllt sein, soweit sie nach Sachlage in Betracht kommen. Innerhalb seines Geltungsbereichs legt der Bebauungsplan „Orts-

umgehung Reisbach“ in seinen zeichnerischen Darstellungen die Grenzen der Verkehrsflächen fest. Für die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen bestand kein Anlass. Denn dieses Tatbestandsmerkmal ist im Zusammenhang mit den Anbauverboten in Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu sehen, von denen Art. 23 Abs. 3 BayStrWG eine Ausnahme vorsieht. Für eine Festsetzung von "überbaubaren Grundstücksflächen" im Bebauungsplan nach Art. 38 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG besteht indes kein Anlass, wenn der Planungsträger im Bebauungsplan keine Bebauung zulassen will oder keine bebauten Bereiche in seine Planung einbezieht, wie es bei der isolierten Straßenplanung durch Bebauungsplan regelmäßig der Fall ist. Entfällt auf diese Weise mangels Bedarfs eine Festsetzung der an Verkehrsflächen gelegenen "überbaubaren Grundstücksflächen", so sind die Anforderungen des Art. 38 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayStrWG gleichwohl erfüllt. Denn der Regelungszweck des Art. 23 BayStrWG, Abstände baulicher Anlagen zu einer Straße sicherzustellen oder Straßen von einem Anbau freizuhalten, wird bei der isolierten Straßenplanung durch Bebauungsplan regelmäßig dadurch erreicht, dass die Festsetzung einer angrenzenden Bebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans überhaupt entfällt und damit eine solche Bebauung dort nicht möglich ist (vgl. BayVGH vom 30.4.2003 a.a.O. S. 628 f.; vom 24.5.2005 a.a.O. S. 156).

- 18 **2.2.4** Die Gemeinde hat allerdings bei ihren Straßenplanungen die Kompetenzvorschriften über die Straßenbaulast nach dem Landesstraßenrecht zu beachten. Träger der Straßenbaulast im Sinn von Art. 9 Abs. 1 BayStrWG für die Staatstraßen ist gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern. Eine Ausnahme für Ortsdurchfahrten nach Art. 41 Satz 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 BayStrWG liegt nicht vor. Jedoch kann eine Gemeinde eine Kreis- oder Staatsstraße, beispielsweise in Gestalt einer Ortsumgehung, selbst planen und bauen, wenn ihr die Straßenbaulast für ein bestimmtes Vorhaben durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG übertragen wird. Hierdurch werden insbesondere kreisangehörigen Gemeinden weitere Möglichkeiten zu einer entsprechenden Aufgabenerfüllung eingeräumt (vgl. BayVGH vom 24.2.1999 a.a.O. S. 245; vom 27.8.2002 a.a.O. S. 305 f.). Vorliegend ist eine derartige Übertragung der Straßenbaulast durch die Vereinbarung zwischen dem Antragsgegner und dem Straßenbauamt Landshut als der für eine Staatsstraße örtlich zuständigen Straßenbaubehörde des Freistaats Bayern vom 31. Juli 2003/28. Oktober 2004 (vgl. BBPI-Akten, Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 1) erfolgt.

- 19 **3.** Der angegriffene Bebauungsplan verstößt gegen höherrangiges Recht und ist deshalb unwirksam. Seiner Vollzugsfähigkeit steht dauerhaft als rechtliches Hindernis entgegen, dass mangels hinreichender Festsetzungen zum Artenschutz im Zusammenhang mit seiner Verwirklichung Verstöße gegen § 42 Abs. 1 BNatSchG (hier anzuwenden in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 BGBl I S. 2873 - BNatSchG 2007 -) sowie gegen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen sind, ohne dass insoweit eine Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2007 erteilt worden wäre. Da es sich insoweit um einen Mangel des Norminhalts des Bebauungsplans handelt, ist zeitlicher Bezugspunkt der Prüfung der Satzung der Zeitpunkt ihres gewollten Inkrafttretens (vgl. BVerwG vom 29.9.1978 BVerwGE 56, 283/288; vom 14.5.2007 NVwZ 2007, 953). In diesem Zeitpunkt galt § 42 Abs. 1 BNatSchG 2007, an dessen Konformität mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften der Senat keine Zweifel hegt.
- 20 **3.1** Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2007 ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG 2007). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2007).
- 21 Der streitbefangene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan lässt hinreichende Festsetzungen zum Artenschutz vermissen und verstößt deshalb gegen § 42 BNatSchG 2007 sowie gegen die dieser Vorschrift zugrunde liegende Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43 EWG vom 21.5.1992 ABl. Nr. L 206/7 –FFH-RL-).

- 22 **3.1.1** Bei Überprüfung der Fortschreibung der vom Antragsgegner in Auftrag gegebenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Sachverständigen ***
***** vom November 2008 hat die Regierung von Niederbayern (im Folgenden: Regierung) bezüglich der dort gemachten Aussagen zu den Schädigungs- und Störungsverboten Defizite im Hinblick auf die nach Anhang IV a) FFH-RL streng geschützten Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) festgestellt. Der Sachverständige schließt die saP mit der Prognose ab, dass verfahrensbedingt keine Schädigungs- oder Störverbote nach § 42 Abs. 1 Nrn. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2007 erfüllt würden und schon deshalb kein Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG 2007 erforderlich sei (vgl. ***
*****; saP-Fortschreibung vom November 2008, S. 29, 43, BBPI-Akten, Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 4). Demgegenüber kommt die Regierung zu der naturschutzfachlichen Einschätzung, dass diese Aussage nur dann aufrecht erhalten werden kann, wenn bezüglich der genannten Arten geeignete vorgezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (sog. CEF-Maßnahmen) getroffen werden, ohne diese Maßnahmen jedoch bei Umsetzung der Planung der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F. verwirklicht wird (vgl. Schreiben der Regierung vom 13.2.2009, BBPI-Akten, Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 4). Der Sachverständige ***
***** hat hierauf im Rahmen einer weiteren Fortschreibung der saP folgende Maßnahmen zur Vermeidung der Habitatfragmentierung der Haselmaus und zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolchs vorgeschlagen (vgl. ***
*****; saP-Fortschreibung vom April 2009, BBPI-Akten, Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 4):
- 23 - Anbindung des Lebensraums der Haselmaus nach Süden an bestehende Waldflächen durch Entwicklung linearer Verbundachsen (dreireihige Gehölzpflanzung) zwischen dem Hangwald im Trassenbereich und den größeren Waldflächen im Süden sowie Verdichtung und erforderlichenfalls Ergänzung vorhandener Vernetzungsstrukturen durch Unterpflanzung,
- 24 - Suche nach Überwinterungsstätten der Haselmaus im Trassenbereich vor der Gehölzrodung und gegebenenfalls Verbringung in nicht von den Baumaßnahmen beeinflusste Bereiche,
- 25 - Anlage einer weiteren Ausgleichsfläche mit einem zusätzlichen Laichgewässer für den Kammmolch südlich der Trasse (zusätzlich zu einem bereits nördlich geplanten Laichgewässer in der Ausgleichsfläche A2 laut Bebauungsplan), damit diese Art nicht gezwungen ist, die Trasse auf der Suche nach geeigneten Winterquartieren zu überqueren.

- 26 Die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Marktgemeinderat des Antragsgegners am 20. Mai 2009 zwar einstimmig beschlossen (vgl. Sitzungsniederschrift S. 3 f., BBPI-Akten, Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 5). Der Antragsgegner hat in- dessen keinen Anlass gesehen, insoweit auch den Bebauungsplan zu ändern und hat diesen in der Fassung seines Satzungsbeschlusses vom 28. September 2004 wiederholend bestätigt. Damit fehlt es jedoch an den zur Rechtswirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen erforderlichen Festsetzungen im Bebauungsplan. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass es – wie in der Stellungnahme der Regierung vom 13. Februar 2009 dargelegt – bei Umsetzung der Planung zur Verwirklichung des Verbotstatbestands gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2007 kommt; zumindest ist dies nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
- 27 **3.1.2.1** Denn zur rechtswirksamen Vermeidung eines Verstoßes gegen das genannte artenschutzrechtliche Verbot ist eine Verankerung der beschlossenen CEF-Maß- nahmen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan unerlässlich. Speziell zur Behandlung von CEF-Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren schweigt sich das Gesetz zwar aus; genauere Regelungen gibt es nur bezüglich naturschützerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese Maßstäbe müssen aber erst recht für Maßnahmen gelten, die der vorbeugenden Konfliktvermeidung dienen.
- 28 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 2008 erlaubt Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (insoweit unverändert § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 2010). Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB 2008 gehören auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen im Sinn von § 1 Abs. 7 BauGB 2008, wobei diese Belange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) - i) BauGB 2008 näher konkretisiert werden. Nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB 2008 erfolgt der Aus- gleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich durch geeig- nete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan. Allerdings erlaubt § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2008 anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen „oder sonstige geeignete Maßnahmen“.
- 29 **3.1.2.2** Bei der Wahl „sonstiger geeigneter Maßnahmen“ im Sinn der letztgenannten Vorschrift ist die planende Gemeinde somit zwar nicht auf vertragliche Verein- barungen festgelegt, andererseits muss aber ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung

gegeben sein, und die Maßnahme muss bei realistischer Betrachtung durchführbar sein. Insbesondere ist der Gefahr Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde sich von nur einseitig abgegebenen Erklärungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ohne rechtliche Kontrolle und ohne den rechtlichen Bestand des Bebauungsplans zu gefährden nachträglich lossagt (vgl. BVerwG vom 19.9.2002 a.a.O. S. 355 f.). Als in diesem Sinn ausreichend wurde es angesehen, wenn die Gemeinde durch einseitige Erklärung genau festlegt, auf welcher in ihrem Eigentum stehenden und von ihr zu diesem Zweck bereitgestellten Fläche und in welcher Weise Ausgleich für planbedingte Beeinträchtigungen von Vegetationsflächen geschaffen werden soll (vgl. BVerwG vom 19.9.2002 a.a.O. S. 356).

30 Bereits nach diesem Maßstab erweist sich der vom Marktgemeinderat des Antragsgegners am 20. Mai 2009 gefasste Beschluss zur Durchführung der o.g. CEF-Maßnahmen als unzureichend. Denn diese Maßnahmen sollen nicht nur auf Flächen durchgeführt werden, die sämtlich außerhalb des Bebauungsplangebiets liegen, sondern es ist auch unklar, in wessen Eigentum diese Flächen stehen, ob der Antragsgegner also überhaupt die Verfügungsgewalt über diese Flächen hat. Selbst wenn man die letztere Voraussetzung bezüglich der Anlegung von Gehölzstrukturen für die Haselmaus unterstellen wollte – die geplanten Gehölzstrukturen folgen in der Natur erkennbaren Wegen, könnten also möglicherweise auf im Eigentum des Antragsgegners stehenden, gewidmeten Flächen angelegt werden – wäre zumindest fraglich, ob derartiges vom Widmungszweck gedeckt wäre. Vollends zweifelhaft ist die Verfügungsbefugnis des Antragsgegners jedoch bezüglich der Fläche zur Anlegung des zusätzlichen Laichgewässers südlich der Trasse für den Kammmolch. Den Akten ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass sich der Marktgemeinderat des Antragsgegners mit dieser Frage überhaupt befasst hätte.

31 **3.1.2.3** Dies bedarf indessen keiner weiteren Vertiefung. Denn hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzes sind nicht die allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches für die Aufstellung von Bebauungsplänen, sondern die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes maßgeblich. Es ist hier nämlich zu berücksichtigen, dass der zitierten Rechtsprechung naturschutzrechtliche Bestimmungen zugrunde lagen, die in der Folge aufgrund der gesteigerten Anforderungen des europäischen Artenschutzes nachhaltig verschärft wurden (vgl. hierzu insbesondere auch EuGH vom 10.1.2006 NuR 2006, 166 und BVerwG vom

21.6.2006 NVwZ 2006, 1161, wodurch die Bestimmungen zum Artenschutz eine stärkere Akzentuierung und Konturierung erfahren haben).

- 32 **3.1.2.3.1** Im Gegensatz zu § 42 BNatSchG in der Fassung gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuRegG vom 25.3.2002 BGBl I S. 1193) enthält der mit dem Gesetz vom 12. Dezember 2007 eingeführte und ab 18. Dezember 2007 gültige § 42 Abs. 5 BNatSchG 2007 ausdrückliche Bestimmungen zur Geltung der artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Umgriff eines Bebauungsplans. Diese Vorschrift beinhaltet das im Zeitpunkt der (letzten) Beschlussfassung über die Satzung maßgebliche Recht. Inzwischen ist diese Vorschrift zwar mit Wirkung vom 1. März 2010 abgelöst worden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010, der aber inhaltlich keine Änderungen bringt und deshalb auch aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht angewendet werden muss. Zumindest nach der dargestellten Verschärfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz 2007 sind Zweifel an der Konformität der genannten Vorschriften mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nicht mehr gegeben.
- 33 **3.1.2.3.2** Grundsätzlich billigt das Bundesnaturschutzgesetz 2007 in § 37 BNatSchG 2007 den Belangen der Bauleitplanung eine Privilegierung zu, soweit im Zusammenhang hiermit Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese Privilegierung wird indessen durch § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG 2007 wieder eingeschränkt. Sofern – wie hier vorliegend – in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten betroffen sind, liegt gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007 ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Absatz 1 Nrn. 3 und 1 BNatSchG 2007 nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können insoweit auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG 2007). Im Gegensatz zu § 1a Abs. 3 BauGB 2008 spricht das Gesetz hier jedoch ausdrücklich nur davon, dass solche Maßnahmen „festgesetzt“ werden können; andere Maßnahmen anstelle von Festsetzungen sieht die Regelung nicht vor. Diese Vorschrift geht jedoch als Spezialregelung den allgemeinen Regelungen des Baugesetzbuchs für die Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere auch § 1a Abs. 3 BauGB 2008 vor. Für die planende

Gemeinde gibt es deshalb keine Möglichkeit, den artenschutzrechtlichen Erfordernissen im Rahmen einer Planung anders als durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu begegnen; „sonstige geeignete Maßnahmen“ im Sinn von § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB 2008 sind dagegen nicht ausreichend.

- 34 **3.1.2.3** Hinzu kommt, dass die CEF-Maßnahme den Anforderungen der Art. 12 und 16 FFH-RL gerecht zu werden hat. Insbesondere in Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 1 FFH-RL ist in diesem Zusammenhang die Rede davon, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein „strenges Schutzsystem“ für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten einzuführen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nimmt in seiner Rechtsprechung auf dieses Tatbestandsmerkmal des „strengen Schutzes“ ausdrücklich Bezug, soweit er die gemeinschaftsrechtlich defizitäre Regelung des § 42 BNatSchG 2002 beurteilt und dabei verlangt, dass der Schutzzweck des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) FFH-RL zu gewährleisten ist (vgl. EuGH vom 10.1.2006 a.a.O. S. 169).
- 35 Daraus ist zu folgern, dass auch § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG 2007 zur Sicherstellung dieses strengen Schutzes gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt werden muss. Dementsprechend genügt dem Tatbestandsmerkmal „festsetzen“ in dieser Regelung nur die strengste Regelungsform, die das Recht der Bauleitplanung zur Festlegung einer Regelung bereithält: Das ist die Festsetzung im Bebauungsplan nach § 9 BauGB 2008. Andere Formen der Sicherstellung einer CEF-Maßnahme, wie etwa vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen im Sinn des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB 2008, entsprechen diesem Schutzniveau des Art. 12 FFH-RL nicht und sind deshalb zur Regelung einer CEF-Maßnahme nicht geeignet.
- 36 **3.1.2.4** Zudem ist zu berücksichtigen, dass vorliegend eine Festsetzung der beschlossenen CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan auch deswegen unerlässlich notwendig gewesen wäre, weil ansonsten eine Zuordnung dieser Maßnahmen zur streitbefangenen Planung nicht möglich wäre. Denn diese Maßnahmen sollen nicht nur sämtlich außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden, sondern es muss auch berücksichtigt werden, dass der geplante Straßenzug nach Fertigstellung als Staatsstraße in die Baulast des Freistaats Bayern übergehen soll. Für den Freistaat Bayern ist aber der Beschluss des Marktgemeinderats vom 20. Mai 2009 bezüglich der durchzuführenden CEF-Maßnahmen nicht bindend. Der dauerhafte Bestand des zusätzlich anzulegenden Laichgewässers für den Kammmolch und der für den

Lebensraum der Haselmaus zu schaffenden Gehölzstrukturen können als dem Straßenzug zugeordnete Artenschutzmaßnahmen unter diesen Umständen letztlich nur über bebauungsplanerische Festsetzungen hinreichend gesichert werden.

37 **3.2** Demgegenüber verstößt die Planung im Übrigen nicht gegen zwingendes europäisches oder nationales Naturschutzrecht.

38 **3.2.1** Der von den Antragstellern erhobene Vorwurf, die vom Antragsgegner beschlossenen CEF-Maßnahmen seien ungeeignet und stellen – auch materiell – die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote bezüglich der Arten Haselmaus und Kammmolch nicht sicher, greift nicht durch.

39 **3.2.1.1** Dass es im Trassenbereich ein Vorkommen der Haselmaus gibt, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig.

40 Streitig sind indessen die Verteilung der lokalen Population sowie die Auswirkungen des geplanten Straßenbaus auf deren Erhaltungszustand (vgl. zu dieser Problematik die Darstellung der gegensätzlichen Standpunkte in der mündlichen Verhandlung, Niederschrift vom 16.3.2010, S. 4 f.). Der von den Antragstellern beigezogene Privatsachverständige *** ***** hat in diesem Zusammenhang auf eigene Untersuchungen verwiesen, bei denen er durch Sichtbeobachtung insgesamt drei Exemplare festgestellt habe. Die Population im streitbefangenen Bereich schätze er auf 20 bis 30 Exemplare. In den angrenzenden Wäldern seien trotz intensiver Untersuchungen dagegen keine Vorkommen der Haselmaus festgestellt worden. Das streitbefangene Wäldchen, das von der Trasse berührt werde, sei aus historischen Gründen als frühere Schweinehutung einzuordnen. Vermutlich existierten zahlreiche alte Bäume, z.B. Eichen, im Hinblick auf die Eichelmast. Wiederum zahlreiche Bäume wiesen tiefe Löcher auf, die von der Haselmaus als Winterruheräume genutzt würden. Bei einer Baumfällung oder bei einem sonstigen Ausbau der Trasse in der Winterjahreszeit würde die Art damit gestört.

41 Hierzu haben der vom Antragsgegner beauftragte Sachverständige *** ***** und ***** vom Büro ***** ausgeführt, die Haselmaus komme vor allem in Wäldern (Eichen-Hainbuchen- und sonstigen Laubmischwäldern) vor; auch in den Wäldern südlich der Trasse müssten deshalb Haselmausvorkommen feststellbar sein. Die Untersuchungen von *** ***** seien insoweit zu wenig intensiv

gewesen. Grundsätzlich gebe es in den waldarmen Gebieten des tertiären Hügellands Niederbayerns nur wenige Vorkommen der Haselmaus. Schwerpunkt-vorkommen befänden sich demgegenüber in den Alpen, im Bayerischen Wald, im Fichtelgebirge, in der Rhön und im Spessart. Soweit ein Vorkommen schwerpunkt-artig sei, befinde es sich in größeren Wäldern. Ein Vorkommen von 20 bis 30 Individuen der Haselmaus nur in dem kleinen Wäldchen in der Nähe des Trassenbereichs sei extrem unwahrscheinlich. Nach in Hessen durchgeführten Untersuchungen habe eine Population von 60 bis 80 Individuen einen Flächenbedarf von mindestens 20 ha. Der streitbefangene Waldbereich nahe der Trasse (Eichen-Hainbuchenwald) weise aber nur eine Fläche von etwa 0,5 ha auf und sei etwa zur Hälfte mit für die Nahrungsbedingungen der vor allem auf Nüsse und andere Früchte spezialisierten Haselmaus ungeeigneten Fichten bestanden. Bei den festgestellten Individuen müsse es sich deshalb um Teile der gesamten Population um Reisbach handeln. Die von der Regierung vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen hätten vor allem die Aufgabe, eine Verbindung des kleinen Waldbestands in der Nähe der Trasse zu weiteren Wäldern im Süden herzustellen, so dass Haselmäuse im Bereich südlich der Trasse den Anschluss an diese Wälder finden könnten. Von eigenen Erhebungen zur Haselmaus habe man zwar nach Rücksprache mit der Gemeinde und der höheren Naturschutzbehörde wegen der Kosten abgesehen. Das unterstellte randliche Vorkommen der Haselmaus im Bereich der Trasse sei aber jedenfalls nicht erheblich. Denn aus den genannten hessischen Untersuchungen sei zu entnehmen, dass es sich im streitbefangenen Bereich nicht um eine stabile Haselmauspopulation, sondern nur um einen Vorposten der Population handeln könne. Im Rodungsbereich der Trasse sei der Lebensraum der Haselmaus suboptimal, eine Bestandskonzentration der Population sei damit nicht gegeben. Ein wesentlicher Lebensraum gehe deshalb dort nicht verloren.

- 42 Die Auffassung des Antragsgegners, wonach der Vollzug des Bebauungsplans unter Einschluss der insoweit beschlossenen CEF-Maßnahmen bezüglich der Haselmaus nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, erweist sich hiermit als ausreichend naturschutzfachlich untermauert und begegnet insoweit keinen Beanstandungen. Der zwischen den Beteiligten bzw. zwischen den von beiden Seiten beigezogenen Gutachtern ausgetragene Streit über die Beeinträchtigungen, denen die Haselmaus bei Durchführung der Planung ausgesetzt wird, beruht im Wesentlichen auf unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen. Dem Antragsgegner steht jedoch bei der Planung des streitbefangenen Straßenbauvorhabens bezüglich der

Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Dieser im Planfeststellungsrecht anerkannte Grundsatz (so BVerwG in ständiger Rechtsprechung, vgl. z.B. BVerwG vom 28.12.2009 NVwZ 2010, 380/382) gilt auch für planfestsetzungsersetzende Bebauungspläne zumindest dann, wenn im Bebauungsplanverfahren die notwendigen Erhebungen durchgeführt und zu den naturschutzfachlichen Fragen sachverständige Begutachtungen eingeholt worden sind, die planende Gemeinde also ihrer umfassenden Ermittlungspflicht (§ 2 Abs. 3 BauGB 2008) nachgekommen ist.

- 43 Die auf naturschutzfachliche Aussagen von Sachverständigen gestützte Einschätzung des Antragsgegners unterliegt somit der gerichtlichen Prüfung nur dahin, ob sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar ist und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruht, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. BVerwG vom 9.7.2008 BVerwGE 131, 274 RdNrn. 64 ff. m.w.N.). Derartiges haben die Antragsteller jedoch weder mit ihrem schriftsätzlichen Vorbringen noch in der mündlichen Verhandlung darzulegen vermocht.
- 44 **3.2.1.2** Gleiches gilt für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung in Bezug auf den Kammmolch.
- 45 Nach den Darlegungen des Sachverständigen *** ***** und von ***** in der mündlichen Verhandlung (vgl. Niederschrift vom 16.3.2010, S. 7) ist als CEF-Maßnahme für das Kammmolchvorkommen nördlich der Trasse eine weitere Wasserfläche vorgesehen, die etwas südwestlich der bestehenden Tümpel angelegt werden soll. Der Schilfgürtel südlich der bestehenden Tümpel wirke als Barriere zur geplanten Straße. Nördlich der beiden Tümpel seien hinreichende Eichen-Hainbuchenbestände als Lebensraum des Kammmolchs vorhanden. Vorsorglich sei aber in der geplanten Straße einen Amphibiendurchlass vorgesehen, soweit einzelne Exemplare in südliche Eichen-Hainbuchenwälder wandern sollten. 90% eines Kammmolchvorkommens hätten nur einen Aktionsradius um das Laichgewässer von rund 70 m. Den Schilfgürtel zu überqueren, sei für den Kammmolch extrem anstrengend und deshalb unwahrscheinlich. Vorsorglich habe man aber gleichwohl zusätzlich südlich der Trasse ein weiteres Laichgewässer vorgesehen (neben dort bereits bestehenden Tümpeln).

- 46 Der Privatsachverständige *** ***** hat hierzu in der mündlichen Verhandlung für die Antragsteller ausgeführt (vgl. Niederschrift vom 16.3.2010, S. 6 unten, 7), in den beiden Weihern nördlich der Trasse seien mittels einer Flaschenfalle Kammolchlarven festgestellt worden, so dass die Art dort existiere. Zwar werde der aquatische Lebensraum von der geplanten Straßentrasse nicht direkt berührt; berührt werde jedoch der Landlebensraum in Gestalt der Eichen-Hainbuchenwaldbestände, die ein wichtiger Winterlebensraum seien. Die südlich der Trasse bestehenden Tümpel seien zu kalt und deshalb als Lebensraum für Kammolche ungeeignet. Das als CEF-Maßnahme hier geplante Gewässer sei ebenfalls als zu kalt einzuschätzen. Es werde von entsprechenden Quellwässern gespeist. Auch komme hier die österreichische Quellschnecke vor, die kaltes Wasser liebt. Das südlich der Trasse geplante CEF-Laichgewässer sei insgesamt als überflüssig einzuordnen. Entscheidend für die Existenz der Art Kammolch seien der Landlebensraum und der Winterlebensraum. Diese würden durch die Trasse zentral durchschnitten. Der geplante Amphibiendurchlass werde voraussichtlich nicht angenommen, und zwar auch wegen der Wintersalzung der Straße. Das steile Gelände des Hangwalds am Schleifmühlbach nördlich der erwähnten Tümpel könne der Kammolch nicht überwinden. Außerdem sei in diesem Bereich noch als weiteres Hindernis ein Graben vorhanden.
- 47 *** ***** und ***** ***** haben dem entgegengehalten, nördlich der Trasse im Bereich der beiden Tümpel und der weiter dort vorhandenen Eichen-Hainbuchenbestände sei hinreichender Winterlebensraum vorhanden, so dass der Kammolch keinen Bedarf habe, nach Süden über die geplante Trasse zu wandern. Der Landlebensraum des Kammolchs werde auch keinesfalls zentral durchschnitten, sondern allenfalls gestreift. Außerdem wandere der Kammolch im April; zu dieser Zeit sei eine Streusalzbelastung nicht mehr nennenswert; dagegen könne im April die Wassertemperatur noch relativ niedrig sein.
- 48 Zusammenfassend besteht auch bezüglich dieser Art ein fachlicher Streit zwischen den Beteiligten über die planbedingten Beeinträchtigungen und über die Geeignetheit der geplanten CEF-Maßnahmen. Das gerichtliche Verfahren, insbesondere auch die Darstellung der gegensätzlichen Standpunkte in der mündlichen Verhandlung, hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass die Ansicht des vom Antragsgegner beauftragten Sachverständigen und der höheren Naturschutzbehörde (Regierung)

naturschutzfachlich nicht vertretbar wäre. Auch insoweit ist also ein Rechtsfehler des streitbefangenen Bebauungsplans nicht aufgezeigt worden.

49 **3.2.1.3** Zwischen den Beteiligten ist weiterhin ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea* [oder *Glaucopsyche*] *nausithous*) im Trassenbereich streitig.

50 *** ***** hat insoweit auf eigene Erhebungen seines Büros verwiesen, wonach ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Trassenbereich nicht bestehe. Demgegenüber will *** ***** mit einigen Helfern weitere Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt haben. Drei Vorkommen seien vor allem im westlichen und zentralen Trassenbereich dokumentiert. Allgemein sei allerdings festzustellen, dass das Vorkommen dieser Art durch die intensive Landwirtschaft dezimiert werde.

51 Nach *** ***** wären jedoch Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der Nähe der geplanten Straßentrasse wiederum nur als Vorposten zu qualifizieren, wohingegen das zentrale Vorkommen im Bereich der Vilsaue liege. Dort seien die Randzonen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere entlang der Gewässer breiter ausgebildet und würden deshalb durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht so stark dezimiert. Aus diesem Grund könne sich dort die Wirtspflanze – der Große Wiesenknopf – und in der Folge das Vorkommen der Art besser erhalten. Eine Ausbreitung der Art entlang bestehender Bäche und Wiesengräben sei denkbar; ebenso sei eine Verdriftung durch Wind möglich. Neben der Trasse gebe es dagegen nur punktuelle Vorkommen des Falters; ebenso sei das Vorkommen der Wirtspflanze als singulär zu beurteilen. Bei dieser Sachlage im Gesamten sei die Existenz der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht gefährdet (vgl. Niederschrift vom 16.3.2010, S. 8 f.). Diese fachlich begründete Auffassung lässt rechtserhebliche Mängel bezüglich des Schutzes der genannten Art nicht erkennen.

52 **3.2.1.4** Soweit die Antragsteller geltend machen, bezüglich der Arten Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*), Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sei die vom Sachverständigen im Auftrag des Antragsgegners durchgeführte saP defizitär, trifft dies nicht zu. Nach der Darstellung von *** ***** in der mündlichen Verhandlung gab es keine begründeten Hinweise

für eine Aufnahme der Suche nach diesen Arten. Dieser Befund sei auch von der höheren Naturschutzbehörde mit ihren entsprechenden Fachleuten mitgetragen worden. Dies gelte für alle drei genannten Arten (vgl. Niederschrift vom 16.3.2010, S. 9). Mit der letztgenannten Art hat sich der Sachverständige *** ***** zudem in seiner saP-Fortschreibung vom November 2008 sehr ausführlich auseinandergesetzt und eingehend begründet, weshalb nach seiner fachlichen Ansicht ein Vorkommen der Schlingnatter innerhalb eines 1 km breiten Korridors entlang der Plantrasse auszuschließen ist (vgl. saP-Fortschreibung November 2008, S. 33 ff., BBPI-Akten Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 4). Der Antragsgegner durfte deshalb bei Aufstellung des Bebauungsplans aufgrund naturschutzfachlich abgesicherter Aussagen davon ausgehen, dass diese Arten im Trassenbereich nicht vorkommen.

- 53 **3.2.1.5** Auch im Übrigen lässt die im Laufe des Verfahrens mehrfach fortgeschriebene saP keine Mängel erkennen, die auf die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans durchgreifen könnten.
- 54 Zur Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) hat der von den Antragstellern beigezogene Sachverständige *** ***** auf Frage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung erläutert, auf diese Art komme es nicht an, weil diese Art in Niederbayern noch sehr zahlreich existiere (vgl. Niederschrift vom 16.3.2010, S. 8).
- 55 Bezüglich der verschiedenen im Umkreis vorkommenden Fledermausarten ist nach den nicht substantiiert in Zweifel gezogenen Aussagen des Sachverständigen *** ***** lediglich bei der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) eine projektspezifische Betroffenheit anzunehmen. Hierbei hat der Sachverständige ein Vorkommen der Zwergfledermaus unterstellt, weil es hierfür keine konkreten Nachweise gegeben habe. Demgegenüber sind lokale Populationen der Fransenfledermaus (Wochenstube in Niederreisbach in ca. 1,3 km Entfernung von der Plantrasse) und der Kleinen Bartfledermaus (4 Individuen in einem Haus in Reisbach) nachgewiesen. Den Erhaltungszustand der lokalen Population beurteilt der Sachverständige jeweils als gut. Bei Verwirklichung der Planung seien keine Verstöße gegen die Schädigungs- und das Störungsverbote zu erwarten (vgl. saP-Fortschreibung November 2008, S. 16 ff., BBPI-Akten Ordner „Ergänzende Verfahren“, Reg. 4).

- 56 Gleiches gilt für ein nachgewiesenes Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), für die beim Hanganstieg am Schleifmühlbach nur ein punktueller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Überbrückung am Reither Bach drohen (vgl. *** ***** a.a.O. S. 30 ff.).
- 57 Bezüglich der im untersuchten Gebiet nachgewiesenen Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) drohen prognostisch ebenso wenig Verletzungen des Schädigungs- und Störungsverbots (vgl. *** ***** a.a.O. S. 36 ff.).
- 58 Derartige Befürchtungen vermag der Sachverständige *** ***** schließlich auch auszuschließen, soweit es die Auswirkungen der Planung auf die nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409 EWG vom 2.4.1979 ABl. Nr. L103/1) geschützten europäischen wildlebenden Vogelarten anbelangt (vgl. *** ***** a.a.O. S. 48 ff.).
- 59 Die Vertretbarkeit der sachverständigen Aussagen von *** ***** zum Artenschutz haben die Antragsteller im Ergebnis somit nicht nachhaltig widerlegen können.
- 60 **3.2.2** Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen die Regelungen der FFH-Richtlinie zum Gebietsschutz. Die Antragsteller haben insoweit hervorgehoben, die Trasse durchquere Feuchtwald auf quelligem Standort. Hierbei würden auch Bestände des unter gemeinschaftsrechtlichem Naturschutz stehenden, prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“, Code-Nr. *91E0, zerstört. Dieser Einwand greift schon deshalb nicht durch, weil ein entsprechendes, gemäß Art. 6 FFH-RL gemeinschaftsrechtlichem Schutz unterstehendes Gebiet im Trassenbereich – insoweit unstrittig – bis heute weder ausgewiesen noch auch nur gemeldet worden ist. Eine Meldung war lediglich im Rahmen der Bestandsaufnahme für die Meldung von Gebieten zur Schaffung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zeitweise erwogen worden; hierzu ist es jedoch nicht gekommen. Der Schutz des genannten Lebensraumtyps ist indessen an die Meldung und nachfolgende Ausweisung entsprechender Gebiete geknüpft (vgl. die Überschrift zu Anhang I FFH-RL).
- 61 Es kann auch nicht behauptet werden, eine bisher unterbliebene Meldung von Beständen des Lebensraumtyps *91E0 im Trassenbereich sei zwingend nachzu-

holen, weshalb diese Bestände als potenzielles FFH-Gebiet bereits jetzt vorwirkend dem Gebietsschutz der FFH-Richtlinie unterfielen. Denn die Gebietsmeldungen für das nach Art. 3 FFH-RL zu schaffende kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ sind abgeschlossen. Für die Annahme eines potenziellen FFH-Gebiets ist jedoch nach Ergehen der Kommissionsentscheidung über die von den Mitgliedsstaaten gemeldeten Gebiete in Form der Gemeinschaftsliste grundsätzlich kein Raum mehr (vgl. hierzu im Einzelnen VGH Baden-Württemberg vom 7.8.2009 NuR 2010, 206 ff., RdNrn. 98 f. m.w.N.). Auch die Antragsteller haben keine Anhaltspunkte dafür dargelegt, dass in dem in Rede stehenden Bereich ein weiteres Schutzgebiet von der Bundesrepublik Deutschland nachgemeldet werden soll oder dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine derartige Nachmeldung verlangt hätte. Im Übrigen hat auch der Augenschein des Senats vom 23. November 2005 ergeben, dass sich die Annahme eines potenziellen FFH-Gebiets schon im Hinblick auf die Kleinräumigkeit der dortigen Strukturen alles andere als aufdrängt (vgl. Niederschrift über den Augenschein S. 4 ff.). Damit durfte der Antragsgegner im Rahmen seines gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraums (vgl. BVerwG vom 27.2.2003 NuR 2003, 686/688) jedoch bei der Aufstellung des Bebauungsplans davon ausgehen, dass die geplante Straßentrasse nicht gegen europarechtliche Vorschriften zum Schutz besonderer Gebiete verstößt.

62 **4.** Soweit es die mit der Planung angestrebte innerörtliche Verkehrsentslastung von Reisbach anbelangt, ist der Bebauungsplan im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2008 erforderlich. Die Planrechtfertigung scheidet insbesondere nicht daran, dass für diese Verkehrsentslastung kein hinreichender Bedarf bestünde oder die geplante Umgehungsstraße für eine derartige Entlastung ungeeignet wäre.

63 **4.1** Hierbei ist zu beachten, dass den Gemeinden hinsichtlich der von ihnen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen verfolgten städtebaulichen Ziele ein weites planerisches Ermessen zukommt. Für die Erforderlichkeit einer Planung reicht es aus, dass die planende Gemeinde für die Planung sprechende hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange ins Feld führen kann. Denn der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, eine ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entsprechende Städtebaupolitik zu betreiben (vgl. BVerwG vom 11.05.1999 NVwZ 1999, 1338). Auch für die Rechtfertigung einer Straßenplanung reicht es deshalb aus, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

64 **4.2** Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ziel der Planung ist eine Entlastung des Ortskerns von Reisbach vor allem von dem auf der Staatsstraße St 2083 fließenden Durchgangsverkehr (vgl. Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan 1.1, S. 5, BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 31). Denn dieser Verkehr belastet die St 2083 mit einem Anteil von bis zu 51% (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 9.7.2002, S. 9 f., FINPI-Akten Ordner 1, Reg. 9, Bl. 268 f.; Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan 4.1.3, S. 13, BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 39). Aus der der Planung zugrunde gelegten Verkehrsuntersuchung des Sachverständigen ***** vom 9. Juli 2002 geht hervor, dass die Ortsdurchfahrt der St 2083 aktuell mit bis zu 7.900 Kfz/24 h belastet ist (vgl. Verkehrsuntersuchung vom 9.7.2002, Planbeilage 2, a.a.O. Bl. 288). Die Verkehrsbelastung dieses Straßenzugs wird im Prognosejahr 2015 ohne Bau der geplanten Umgehung Werte bis zu 9.300 Kfz/24 h erreichen (vgl. Verkehrsuntersuchung Planbeilage 5, a.a.O. Bl. 291). Bei Verwirklichung der Planung sinkt diese Verkehrsbelastung demgegenüber deutlich auf maximal 7.200 Kfz/24 h im Bereich des Marktplatzes. Die prognostizierte Verkehrsabnahme gegenüber dem sog. Null-Fall (Verzicht auf eine Umgehungsstraße) beträgt im zentralen Bereich von Reisbach -22%, westlich und östlich davon sogar -41% und -40% (vgl. Verkehrsuntersuchung Planbeilagen 8, 8a, a.a.O. Bl. 295 f.; vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan 4.1.3, S. 11 f., BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 36 f.). Diese Entlastung betrifft insbesondere auch den Lkw-Anteil, der im fraglichen Bereich teilweise 15% erreicht (vgl. Verkehrsuntersuchung Planbeilage 3, a.a.O. Bl. 289; Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan 4.1.3, S. 13, BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 39). Dass der Gutachter einer nördlich um Reisbach herum geführten Trasse eine höhere Verkehrsentlastungswirkung zubilligt (vgl. Verkehrsuntersuchung Planbeilage 7a, a.a.O. Bl. 294; Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan 4.2.1.9, S. 20 f., BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 46 f.), macht die Entscheidung des Antragsgegners für die Südtrasse nicht rechtswidrig. Denn neben der Entlastungswirkung durfte und musste der Antragsgegner in der Abwägung auch andere Belange berücksichtigen, die gegen die Nordtrasse sprachen.

65 Im gerichtlichen Verfahren hat der Antragsgegner noch eine Fortschreibung der Verkehrsprognose des Sachverständigen ***** für das Prognosejahr 2025 vorgelegt. Während der Sachverständige bis zum Jahr 2015 eine Verkehrszunahme im untersuchten Bereich von 20 - 25% prognostiziert hatte, stellt er in

dieser Fortschreibung fest, zum größten Teil sei dieser Zuwachs bereits aktuell, überwiegend im Durchgangsverkehr, eingetreten. Bis zum Jahr 2025 sei mit einem weiteren Verkehrszuwachs zu rechnen, wenn auch nicht mehr mit der Dynamik der Jahre 2000 - 2005 (vgl. *****, *****, *****, Verkehrsuntersuchung vom 12.3.2010).

- 66 Die genannten Angaben und Prognosen des Sachverständigen *****, *****, ***** beruhen auf Zählungen an relevanten Verkehrsknotenpunkten und Verkehrsbefragungen bezüglich Herkunft und Fahrtziel und haben eine anerkannte wissenschaftliche Basis. Die Zählungen wurden sowohl an zwei Werktagen als auch – auf der St 2327 – an einem Feiertag vorgenommen (vgl. Verkehrsuntersuchung 2.1, S. 2, a.a.O. Bl. 261). Die Antragsteller haben demgegenüber substantiiert keine Rügen erhoben, die Anhaltspunkte dafür liefern könnten, dass diese gutachterlichen Prognosen fachlich nicht vertretbar wären. Dass von ihnen selbst durchgeführte Zählungen andere Ergebnisse erbrachten, stellt die fachliche Eignung der zur Grundlage der Planung gemachten Verkehrsuntersuchung nicht substantiiert infrage. Gestützt hierauf durfte der Antragsgegner deshalb davon ausgehen, dass mit Hilfe der geplanten Umgehung eine ins Gewicht fallende Verkehrsentlastung des Ortskerns erreicht werden wird.
- 67 **5.** Auch die von den Antragstellern geltend gemachten Rügen bezüglich der vom Antragsgegner getroffenen Abwägung greifen nicht durch. Ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB 2008 ist insoweit nicht erkennbar.
- 68 **5.1** Die Antragsteller rügen insbesondere einen ihrer Meinung nach festzustellenden völligen Abwägungsausfall hinsichtlich der Belange des Artenschutzes und des nationalen Naturschutzes. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf ein vom Straßenbauamt Landshut eingeholtes naturschutzfachliches Gutachten des Landschaftsbüros ***** vom 12. Juni 2002 (FINPI-Akten Ordner 2, Reg. 19, Bl. 605 ff.), in dem verschiedene Trassenvarianten für die Ortsumgehung Reisbach untersucht worden sind. Bezüglich der Naturschutzbelange spricht sich dieses Gutachten für eine großzügige Verlagerung der Trasse nach Süden aus, um die Eingriffe in die Talräume zu minimieren.
- 69 **5.2** Der Antragsgegner musste auf Grundlage dieser Empfehlung nicht von der von ihm geplanten Südumgehung Abstand nehmen. Denn zum einen hat das genannte Gutachten eine konkrete Alternative zur untersuchten Südumgehung, bei der die Trasse im Sinn der Empfehlung noch weiter nach Süden verlagert würde, weder vor-

geschlagen noch näher untersucht. Eine sich hier aufdrängende Trassenführung ist aber nicht ersichtlich. Darüber hinaus hat das Bebauungsplanverfahren ergeben, dass die in dem Gutachten angesprochenen Belange des Natur- und Landschaftschutzes beim Bau der letztlich gewählten Plantrasse ebenso gewahrt werden können (s. oben 3.). Im Übrigen waren bei der Trassenwahl neben diesen Belangen auch andere Gesichtspunkte in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere die Länge der Umfahrung, die nicht nur Auswirkungen auf die Herstellungskosten und den Landschaftsverbrauch hat, sondern vor allem auch für die Akzeptanz dieses Straßenzugs und damit dafür maßgeblich ist, ob die angestrebten Planungsziele erreicht werden können. Derartige Erwägungen hat der Antragsgegner bereits im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans angestellt (vgl. Billigungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 11.2.2003, FINPI-Akten Ordner 2, Reg. 10, Bl. 314 f.). Diese Gesichtspunkte sind dann auch im Bebauungsplanverfahren bei der Befassung mit den Empfehlungen des genannten Gutachtens erwogen worden (vgl. Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderats vom 28.9.2004, S. 8 f., BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 5, Bl. 146 f.). Zudem hatten weitere Untersuchungen ergeben, dass bei einer merklichen Südverlagerung der Trasse lediglich andere Biotopstrukturen betroffen wären (vgl. Niederschrift vom 28.9.2004, S. 9, a.a.O. Bl. 147). Der Antragsgegner konnte deshalb mit Blick auf das Planungsziel eine „großzügige Südverlagerung der Trasse“ (vgl. Gutachten ***** vom 12.6.2002, 4.1, S. 17, a.a.O. Bl. 620) ohne Rechtsfehler bereits anhand einer Grobanalyse ausschließen.

- 70 Demgegenüber hat sich der Antragsgegner sehr ausführlich mit der Frage befasst, ob die Umfahrung nördlich oder südlich um Reisbach herum geführt werden soll, und in der Begründung des Bebauungsplans und Grünordnungsplans im Detail die Gründe dargelegt, die für und gegen die jeweilige Variante sprechen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan 4.2.1, S. 15 ff., BBPI-Akten Ordner 1, Reg. 2, Bl. 41 ff.). Dass er sich – wohl auch unter dem Eindruck eines hierzu durchgeführten Bürgerentscheids – letztlich für die etwas längere Südumfahrung entschieden hat, begegnet keinen Beanstandungen. Die einschlägigen Naturschutzbelange sind bei der Trassenwahl jedenfalls hinreichend berücksichtigt worden.

- 71 **5.3** Nicht zu beanstanden ist schließlich auch die Abwägung hinsichtlich einer im Trassenbereich existenten Altlastenfläche. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Hausmüll- und Bauschutt-Deponie entlang des geplanten Straßenzugs zwischen Bau-km 3+130 und Bau-km 3+175. Das Schadstoffpotenzial dieser Fläche ist im Auftrag des Straßenbauamts untersucht worden. Grundlage der Abwägungsentscheidung des Antragsgegners bildet insoweit das Gutachten des Ingenieurbüros ***** vom 2. November 2005 (BBPI-Akten Ordner „Ergänzende Verfahren“, ergänzendes Verfahren-Beschluss vom 28.3.2006, Reg 1). Nach diesem Gutachten hat die Untersuchung mittels Bohrungen im Bereich der ehemaligen Deponie erbracht, dass dort schluffige bis sandige Auffüllungen mit Beimengungen von Bauschutt, Schlacke, Glas, Holz, Schwarzdecke, Kohle und Pflanzenresten anstehen. Erhöhte Schadstoffgehalte wurden jedoch weder in den Bodenproben noch in einer Bodenluftprobe nachgewiesen. Weitere Maßnahmen zur Untersuchung des Schadstoffpfads Boden-Grundwasser sind nach Meinung des Gutachtens nicht erforderlich (vgl. Gutachten vom 2.11.2005, S. 7 [5.1], 10 [6.2], 12 [7.] a.a.O.).
- 72 **6.** Der Antragsgegner trägt gemäß § 154 Abs. 1 die Kosten der Normenkontrollverfahren.
- 73 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 74 Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.
- 75 Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO ist Nr. I der Entscheidungsformel nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils in der selben Weise zu veröffentlichen wie der Beschluss über den Bebauungsplan bekannt zu machen wäre (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Rechtsmittelbelehrung:

- 76 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser

Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

- 77 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.